
B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 1.0.0 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
- 1.1.0 Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
Siehe Einschrieb in Plan
Fld. = Es sind nur Flachdächer zulässig
- 1.2.0 Fassadengestaltung, Verkleidung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
Die Verkleidung der Außenflächen der Gebäude hat mit nichtreflektierenden Materialien zu erfolgen. Die Außenfassaden sind mit gedeckten, erdgrünen Farben zu versehen.
Mindestens 30 % der Gebäudefassaden auf der Ostseite sind zu begrünen.
- 1.3.0 Ausführung von Verkehrs-, Umschlag- und Lagerflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
Verkehrsflächen einschl. Stellplätze, Umschlags- und Lagerflächen sind dicht zu befestigen und an die Kanalisation anzuschließen.
- 1.4.0 Gebäudehöhe (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
Siehe Einschrieb im Plan
Die Gebäudehöhe, gemessen von der festgelegten Erdgeschoss- Fußbodenhöhe bis zur Oberkante der Außenwand, darf 12,00 m nicht überschreiten.
- 1.5.0 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 und 7 LBO)
Werbeanlagen dürfen ein Drittel der Fassadenbreite nicht überschreiten. Mit Einzelbuchstaben ist ein Höchstmaß von 1,00 m einzuhalten.
Für alle Werbeanlagen ist entgegen § 50 Abs. 1 LBO das Kenntnissgabeverfahren durchzuführen.